

Verhandlungsprotokoll/ Nachunternehmervertrag

Bauvorhaben:
Ort des Bauvorhabens:
Verhandelte Leistung:
.....

Am verhandelten in
in der Zeit von bis
die Firma

..... (im Folgenden: Nachunternehmer = NU),
rechtswirksam vertreten durch

.....
und die Firma/Arbeitsgemeinschaft

..... (im Folgenden: Generalunternehmer = GU),
rechtswirksam vertreten durch

- im Folgenden auch gemeinsam als Verhandlungspartner bezeichnet -

über das Angebot des NU vom
mit einer Gesamtangebotssumme in Höhe von EURO netto,
in Worten:

1 Leistungsumfang

1.1 Im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe Abschnitt 19 dieses Verhandlungsprotokolls) bestimmen folgende Unterlagen den geschuldeten Leistungsumfang des NU und werden zum Vertragsbestandteil:

1.1.1 dieses Verhandlungsprotokoll

1.1.2 das Angebot des NU vom
mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

.....
.....
.....

- 1.1.3 folgende dem Angebot des NU zugrunde liegende Unterlagen:
- a. die Leistungsbeschreibung vom
 - b. das Leistungsverzeichnis vom
 - c. die nachfolgend bezeichneten Pläne
..... vom
 - vom
 - vom
- d.
- e.
- 1.1.4 folgende dem NU übergebene Vertragsbedingungen des GU:
- a.
 - b.
 - c.
- 1.1.5 folgende dem NU übergebene Bedingungen des Hauptauftrags (d. h. des Vertrags zwischen GU und Bauherrn):
- a.
 - b.
 - c.
- 1.1.6 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gemäß der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B)^I vom
und
die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) gemäß der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C (VOB/C) vom
- 1.1.7
-

1.2 Widersprechen die in Abschnitt 1.1 dieses Verhandlungsprotokolls genannten Unterlagen einander, gilt die in Abschnitt 1.1 vorgesehene Reihenfolge als Rangfolge.

2 Vergütung/Netto-Auftragssumme

Vorausgesetzt, der GU ist Umsatzsteuerschuldner gemäß § 13b Absatz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG)^{IIa}, gilt Folgendes:

Im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe Abschnitt 19 dieses Verhandlungsprotokolls) erhält der NU für die gemäß Abschnitt 1 dieses Verhandlungsprotokolls zu erbringende Leistung eine

^I HINWEIS: Der folgende Text beruht auf der Fassung VOB/B 2006, entsprechend VOB/B 2009.
^{IIa} HINWEIS: Die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gemäß § 13b Absatz 2 UStG gilt weder für reine Planungs- und Überwachungsleistungen, noch für die im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 31. März 2004 (Randnummern 11 und 12) bzw. vom 2. Dezember 2004 aufgeführten Leistungen (www.bundesfinanzministerium.de).

- Vergütung nach ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen gemäß beiliegendem Leistungsverzeichnis (Einheitspreisvertrag) mit einem derzeitigen Gesamtbetrag von EURO
.....netto,
in Worten:(Netto-Auftragssumme).
- Pauschalvergütung von
EUROnetto,
in Worten: (Netto-Auftragssumme).

Die gesetzliche Umsatzsteuer schuldet der GU als Leistungsempfänger (siehe Abschnitt 10.1 dieses Verhandlungsprotokolls).

3 Ausführung

3.1 Es gilt § 4 Nummer 2 VOB/B, d. h. im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe Abschnitt 19 dieses Verhandlungsprotokolls) hat der NU die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat der NU die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere die einschlägigen

- Vorgaben der Baugenehmigung,
- Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Bundes, des deutschen Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben durchzuführen ist, und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, einschließlich Strafgesetzbuch (vor allem § 319 Baugeschädigung), Wasserhaushaltsgesetz, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nebst Durchführungsbestimmungen, Bundesimmissionsschutzgesetz nebst Durchführungsbestimmungen (vor allem die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft), Energieeinsparungsgesetz und Energieeinsparverordnung sowie die Bauordnung des oben genannten deutschen Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben durchzuführen ist, nebst einschlägiger Durchführungsbestimmungen,
- Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie zum Arbeitsschutz, einschließlich Arbeitsschutzgesetz, Auftragnehmerpflichten nach Baustellenverordnung, Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung und Unfallverhütungsvorschriften der deutschen Berufsgenossenschaften,
- Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN), technische Richtlinien und Herstelleranweisungen, soweit es sich um anerkannte Regeln der Technik handelt.

3.2 Der NU versichert, dass er

- (bei Sitz in Deutschland)
- bis zum heutigen Tag seinen Steuer- und Beitragspflichten gegenüber dem Finanzamt, den für den NU einschlägigen Sozialkassen, den Sozialversicherungsträgern und der Berufsgenossenschaft nachgekommen ist.

- (bei Sitz in einem anderen EWR-Staat^{II}/Drittstaat)
 - einen regelmäßigen Geschäftsbetrieb im Herkunftsstaat unterhält und
 - bis zum heutigen Tag seinen Steuer- und Beitragspflichten gegenüber dem Finanzamt und den für soziale Sicherheit der Arbeitnehmer zuständigen Stellen nachgekommen ist.

Der NU ist verpflichtet, dem GU auf dessen Wunsch entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

3.3 Der NU

3.3.1 hat sein Gewerbe in
angemeldet,

3.3.2 ist eingetragen

a.

- als in Deutschland ansässiges Unternehmen
 - im Handelsregister des deutschen Amtsgerichts
..... unter Nummer:
 - bei der deutschen Industrie- und Handelskammer
..... unter Nummer:
für die Tätigkeit
 - in der Handwerksrolle der deutschen Handwerkskammer
..... unter Nummer:
für die Tätigkeit

b.

- als im EWR-Staat^{II}

oder

- in der Schweiz
ansässiges Unternehmen
 - im dortigen Handelsregister
unter Nummer:
 - im dortigen Berufsregister
unter Nummer:
für die Tätigkeit
seit^{III}

und

^{II} HINWEIS: Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR, Stand November 2008) besteht aus den 27 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

^{III} HINWEIS: Die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen (d. h. Mindesttätigkeitszeit oder Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation) müssen erfüllt sein – siehe deutsche EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (www.bgbportal.de/BGBl/bgbl1f/bgbl107s3075.pdf).

wird, soweit einschlägig, einen Auszug aus dem Handelsregister und eine Bescheinigung des Berufsregisters seines EWR-Herkunftsstaates oder – falls das Unternehmen in der Schweiz ansässig ist – der Schweiz in deutscher Sprache unverzüglich nach Auftragserteilung durch den GU (siehe Abschnitt 19 dieses Verhandlungsprotokolls) der für die Baustelle zuständigen deutschen

- Industrie- und Handelskammer (Industrieunternehmen)
- oder
- Handwerkskammer (Handwerksunternehmen)
- vorlegen,

c.

- als im Drittstaat ansässiges Unternehmen
- im dortigen Handelsregister
unter Nummer:
- im dortigen Berufsregister
unter Nummer:
für die Tätigkeit
seit

und

wird sich unverzüglich nach Auftragserteilung durch den GU (siehe Abschnitt 19 dieses Verhandlungsprotokolls) bei der für die Baustelle zuständigen deutschen

- Industrie- und Handelskammer (Industrieunternehmen)
- oder
- Handwerkskammer (Handwerksunternehmen)
- zur Mitgliedschaft anmelden,

3.3.3 ist steuerlich gemeldet

beim Finanzamt
unter Steuer-Nummer:
und Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer:

und

wird sich – falls vorstehend kein deutsches Finanzamt benannt wurde - unverzüglich nach Auftragserteilung durch den GU (siehe Abschnitt 19 dieses Verhandlungsprotokolls) anmelden beim deutschen Finanzamt

.....^{IV}
zwecks Erteilung einer deutschen Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer und einer Freistellungsbescheinigung von der deutschen Einkommensteuer (§ 48b Einkommensteuergesetz),

3.3.4 ist für bezahlten Erholungsurlaub seiner Arbeitnehmer

(d. h. Urlaubsdauer, Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld) an die deutschen Bestimmungen gebunden gemäß § 8 Absatz 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz und § 5 Nummer 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (entsprechend dem

^{IV}

HINWEIS: Einzelheiten, auch zu den zuständigen deutschen Finanzämtern, im „Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen (2006)“ unter www.bundesfinanzministerium.de

bisherigen § 1 Absatz 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz) in Verbindung mit § 8 Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 4. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung; soweit einschlägige deutsche Tarifverträge weder allgemeinverbindlich noch für den NU sonst verbindlich sind, gemäß § 2 Nummer 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (entsprechend dem bisherigen § 7 Absatz 1 Nummer 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz) in Verbindung mit dem Bundesurlaubsgesetz,

und

a.

- nimmt, soweit einschlägig, am deutschen Urlaubskassenverfahren teil gemäß 8 Absatz 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (entsprechend dem bisherigen § 1 Absatz 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz) in Verbindung mit dem deutschen Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe vom 20. Dezember 1999 in der jeweils geltenden Fassung und unterhält bei den deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) in Wiesbaden ein Betriebskonto unter Nummer:

b.

- nimmt, soweit einschlägig, nicht am deutschen Urlaubskassenverfahren teil, da der NU hiervon gemäß Bescheinigung der deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) vom aufgrund Teilnahme an einem vergleichbaren Urlaubskassensystem am Unternehmenssitz im EWR-Staat/Drittstaat und Fortzahlung der Beiträge für entsandte Arbeitnehmer auch während ihrer Tätigkeit in Deutschland befreit ist,^V

3.3.5 unterliegt für die soziale Sicherheit seiner Arbeitnehmer

(d. h. Versorgungssysteme bei Krankheit, Pflegefall, Berufsunfall, Arbeitslosigkeit, Ruhestand)

a.

- den deutschen Rechtsvorschriften und
- führt Sozialversicherungsbeiträge an die deutschen Krankenkasse/n als Einzugsstelle/n ab
- und
- ist Mitglied der deutschen Berufsgenossenschaft unter Mitglieds-Nummer: für den Bereich

b.

- bei Unternehmenssitz im EWR-Staat^{II} oder in der Schweiz den dortigen Bestimmungen, soweit
- die in diesem Protokoll verhandelte Leistung in Deutschland voraussichtlich nicht länger als 12 Monate dauern wird^{VI} und der NU

^V HINWEIS: Befreiungen (Stand Juni 2008) bestehen für Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Österreich. Weitere Auskunft zur Gleichwertigkeit erteilen die deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) in Wiesbaden (www.soka-bau.de).

^{VI} HINWEIS: Nach Verordnung EWG/1408/71 bleiben bis zur Dauer von 12 Monaten die Rechtsvorschriften des EWR-Herkunftsstaates anwendbar (Artikel 14 Absatz 1 a), bei nicht vorhersehbarer Fristüberschreitung mit Zustimmung der deutschen Sozialversicherungsträger ausnahmsweise bis zu 12 weiteren Monaten (Artikel 14 Absatz 1 b); bei einzelfallbezogener Aus-

gültige E-101-Bescheinigungen (voraussichtliche Entsendung bis 12 Monate), ausgestellt durch die für soziale Sicherheit zuständigen Stelle/n des EWR-Herkunftsstaates oder – falls das Unternehmen in der Schweiz ansässig ist – der Schweiz, für jeden nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer vorlegt, bei späterer – und ursprünglich nicht vorhersehbarer - Fristüberschreitung ergänzt um E-102-Bescheinigungen (nach Verlängerungsantrag) der zuständigen deutschen Sozialversicherungsträger^{VII}

oder

- im Einzelfall unabhängig von den vorstehend genannten Fristen eine zwischenstaatliche Ausnahmevereinbarung besteht, die der NU durch Bescheinigung, ausgestellt durch die für soziale Sicherheit zuständigen Stelle/n, nachweist^{VII}

und

der NU unverzüglich nach Auftragserteilung durch den GU (siehe Abschnitt 19 dieses Verhandlungsprotokolls) seine Tätigkeit der für die Baustelle zuständigen deutschen Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft schriftlich anzeigt,^{VIII}

c.

- bei Unternehmenssitz im Drittstaat den dortigen Bestimmungen, soweit

- die Bundesrepublik Deutschland mit dem Drittstaat ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat^{IX}

und

- der NU die im Drittstaat vorgenommene Sozialversicherung nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsabkommens durch gültige Bescheinigung/en, ausgestellt durch die für soziale Sicherheit zuständigen Stelle/n für jeden nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer nachweist^{VII}

und

der NU unverzüglich nach Auftragserteilung durch den GU (siehe Abschnitt 19 dieses Verhandlungsprotokolls) seine Tätigkeit der für die

VII nahmevereinbarung Deutschlands und des jeweiligen EWR-Herkunftsstaats auch darüber hinaus.

VII HINWEIS: Nähere Informationen unter www.dvka.de (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland) sowie www.hvbg.de (Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland).

VIII HINWEIS: Maßgebend ist die für die Baustelle örtliche zuständige Bezirksverwaltung, für Tiefbau bundesweit die Bezirksverwaltung München.

IX HINWEIS: Sozialversicherungsabkommen (Stand Juni 2008) bestehen mit Australien, Bosnien und Herzegowina, Chile, China, Israel, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Quebec, Serbien, Südkorea, Türkei, Tunesien, USA. Nähere Informationen, insbesondere zum Umfang des jeweiligen Abkommens, unter www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_11792/SharedDocs/de/Inhalt/02__Rente/06__ausland__rente/01__grundlagen/sv__abkommen.html (Deutsche Rentenversicherung) www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/Rechtsquellen/Rechtsquellen_Abkommen.html (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland) www.bmas.de/coremedia/generator/13982/sozialversicherungsabkommen.html (Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

Baustelle zuständigen deutschen Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft schriftlich anzeigt^{VIII}

(HINWEIS: Soweit das Sozialversicherungsabkommen mit einem Drittstaat das Versorgungssystem bei Krankheit, Pflegefall, Berufsunfall, Arbeitslosigkeit oder Ruhestand nicht regelt, gelten die deutschen Rechtsvorschriften gemäß Abschnitt 3.3.5.a dieses Verhandlungsprotokolls).

Der NU ist verpflichtet, dem GU auf dessen Wunsch entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

Beauftragt der NU im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Nachunternehmer gemäß Abschnitt 13 dieses Verhandlungsprotokolls, hat der NU dafür zu sorgen, dass auch diese Nachunternehmer und deren Vertragspartner den Abschnitt 3 dieses Verhandlungsprotokolls einhalten.

4 Vertretung/Kostenbeteiligung

4.1 GU und NU benennen für das Bauvorhaben folgende bevollmächtigte Vertreter:

GU:

.....

.....

NU:

.....

.....

Die Vollmacht umfasst neben der Vertretung in Baustellenbesprechungen (siehe Abschnitt 4.5 dieses Verhandlungsprotokolls) auch die Zuständigkeit betreffend:

GU NU

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Empfang sämtlichen Schriftverkehrs |
| <input type="checkbox"/> | | Empfang von Behinderungsanzeigen und Bedenkenanmeldungen |
| <input type="checkbox"/> | | Anordnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen (§ 1 Nummer 3 bzw. Nummer 4 VOB/B), insgesamt bis zu einem Wert von |
| | <input type="checkbox"/> | EURO netto,
in Worten: |
| | | oder |
| | <input type="checkbox"/> | ... % der Netto-Auftragssumme (siehe Abschnitt 2 dieses Verhandlungsprotokolls) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Erteilung (GU) bzw. Empfang (NU) von Anordnungen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind (§ 4 Nummer 1 Absatz 3 VOB/B) |
| <input type="checkbox"/> | | Anordnung von Stundenlohnarbeiten (siehe Abschnitt 10.8 dieses Verhandlungsprotokolls) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Vereinbarung notwendiger Terminanpassungen, um den vorgesehenen Endtermin (Fertigstellungstermin, siehe Abschnitt 5.4 dieses Verhandlungsprotokolls) einhalten zu können |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Gesetzliche Vertretungsbefugnisse lässt diese Regelung unberührt.

Jede nachträgliche Änderung des Umfangs und das Erlöschen der Vollmacht sind dem Verhandlungspartner schriftlich mitzuteilen.

4.2 Umweltschutzbeauftragter des NU, falls vorhanden:

.....

4.3 Fachkraft für Arbeitssicherheit des NU, falls vorhanden:

.....

4.4 Fachbauleiter des NU, falls gestellt,

.....

nach der Bauordnung des in Abschnitt 3.1 dieses Verhandlungsprotokolls bestimmten deutschen Bundeslandes.

4.5 Baustellenbesprechungen (Teilnahme/Termine/Verfahren und dergleichen):

.....

.....

4.6 Kostenbeteiligung:

	% der geprüften NU-Nettoschluss- rechnungssumme ^{IX}	oder pauschal EURO
Kräne		
Aufzug		
Gerüste		
Strom		
Wasser		
Tagesunterkünfte/Sanitäreinrichtungen		
Bauschild		
Bewachung		
Winterbaumaßnahmen		

Die sich ergebende Summe wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht (siehe Abschnitt 10.3 dieses Verhandlungsprotokolls), soweit GU und NU in Abschnitt 4.8 dieses Verhandlungsprotokolls nichts Abweichendes vereinbaren.

4.7 Baureinigung/Ersatzvornahme/Kostenpauschale

Kommt der NU seiner Pflicht zur Reinigung der Baustelle schuldhaft trotz Mahnung nicht nach, ist der GU berechtigt, die Reinigung für den NU vorzunehmen und hierfür % der geprüften NU-Nettoschlussrechnungssumme^X in Abzug zu bringen. Dem NU steht es frei nachzuweisen, dass keine Kosten bzw. keine Kosten in dieser Höhe entstanden sind.

^X HINWEIS: Der Begriff „Geprüfte NU-Nettoschlussrechnungssumme“ bezeichnet die Netto-Gesamtvergütung für die Leistung des NU, einschließlich etwaiger Nachträge, ausweislich der vom GU überprüften Schlussrechnung des NU (siehe § 16 Nummer 3 Absatz 1 VOB/B).

4.8 Weitere Vereinbarungen:

.....
.....
.....

5 Termine

5.1 Voraussichtlicher Ausführungszeitraum zwischen Kalenderwoche und Kalenderwoche des Jahres

5.2 Konkreter AusführungsbeginnWerktage nach schriftlichem Abruf des GU.

5.3 Ausführungsdauer für die gesamte vereinbarte Leistung Werktage.

5.4 Der sich aus Abschnitt 5.2 und 5.3 dieses Verhandlungsprotokolls ergebende Anfangs- und Endtermin (Fertigstellungstermin) sind im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe Abschnitt 19 dieses Verhandlungsprotokolls) verbindliche Vertragstermine (Vertragsfristen) gemäß § 5 Nummer 1 VOB/B.

5.5 Vereinbarte Zwischentermine für Teile der Leistung:

5.5.1

Konkreter Ausführungsbeginn für die in Abschnitt 5.5.2 dieses Verhandlungsprotokolls genannten Teile der LeistungWerktage nach schriftlichem Abruf des GU.

5.5.2.

Ausführungsdauer für Teile der Leistung:

- Werktage für
- Werktage für
- Werktage für

5.5.3

Die sich aus Abschnitt 5.5.1 und 5.5.2 dieses Verhandlungsprotokolls ergebenden Anfangs- und Endtermine sind im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe Abschnitt 19 dieses Verhandlungsprotokolls) verbindliche Vertragstermine (Vertragsfristen) gemäß § 5 Nummer 1 VOB/B.

5.6 Die vereinbarten Ausführungsfristen gelten im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe Abschnitt 19 dieses Verhandlungsprotokolls) auch dann, wenn der NU ohne schriftlichen Abruf mit der Leistung beginnt.

Auch nachträglich zwischen GU und NU schriftlich vereinbarte (Zwischen-) Termine sind verbindlich.

Zu Nachfristsetzung und Kündigung siehe Abschnitt 15.2 dieses Verhandlungsprotokolls.

5.7 Hat eine Änderung des Bauentwurfs durch den GU bzw. eine anfallende Mehr- oder Zusatzleistung des NU (insbesondere § 1 Nummer 3 bzw. Nummer 4 VOB/B) terminliche Auswirkungen, treffen GU und NU hierüber eine schriftliche Terminvereinbarung.

6 Abnahme/Teilabnahmen/Zustandsfeststellung

- 6.1 Der GU hat die Leistung des NU gemäß § 12 VOB/B förmlich abzunehmen.
- 6.2 Die Fertigstellung der Leistung hat der NU dem GU schriftlich anzuzeigen.
- 6.3 Vor der Abnahme sind dem GU folgende Unterlagen zu übergeben:
 - 6.3.1
 - 6.3.2
 - 6.3.3

6.4 Teilabnahme/Zustandsbegehung der Leistung des NU:

- 6.4.1 Abnahme in sich abgeschlossener Teile der Leistung
(Teilabnahme gemäß § 12 Nummer 2 VOB/B):

.....
.....
.....

Für die Durchführung der Teilabnahme gilt § 12 VOB/B.

- 6.4.2 Vereinbarung zur Zustandsbegehung gemäß § 4 Nummer 10 VOB/B :

.....
.....
.....

7 Vertragsstrafe bei Terminüberschreitung/ Höchstbetrag aller Vertragsstrafen

- 7.1 Eine Vertragsstrafe wird
 - nicht vereinbart.
 - gemäß Abschnitt 7.2 und 7.3 dieses Verhandlungsprotokolls vereinbart.
- 7.2 Gerät der NU mit dem in Abschnitt 5.4 dieses Verhandlungsprotokolls vereinbarten Fertigstellungstermin schuldhaft in Verzug, beträgt die Vertragsstrafe
 - 7.2.1 je Werktag der Überschreitung des Fertigstellungstermins
 - EURO.....,
in Worten:
 - oder
 - ...% der Netto-Auftragssumme (siehe Abschnitt 2 dieses Verhandlungsprotokolls),
 - 7.2.2 insgesamt begrenzt auf einen zu zahlenden Betrag von höchstens
..... %
der Netto-Auftragssumme (siehe Abschnitt 2 dieses Verhandlungsprotokolls).^{XI}

^{XI} HINWEIS: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil 23. Januar 2003, Aktenzeichen VII ZR 210/01) darf die insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe nicht mehr als höchstens 5 % der Auftragssumme betragen.

Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weiter gehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die verwirkte Vertragsstrafe wird als Mindestschaden angerechnet.

7.3 Die insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe aus Abschnitt 7.2 und 14.4 dieses Verhandlungsprotokolls ist auf höchstens

..... %

der Netto-Auftragssumme (siehe Abschnitt 2 dieses Verhandlungsprotokolls) begrenzt.^{XI}

8 Mängelansprüche/Verjährung

8.1 Die Mängelansprüche des GU verjähren in:

..... Jahren zuzüglich Wochen;
im Übrigen gilt § 13 VOB/B.

8.2 Weitere Vereinbarungen:

.....
.....
.....

9 Haftung/Versicherungen

9.1 Der NU haftet für alle Schäden, die durch eine von ihm zu vertretende (d. h. auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des NU oder seiner Erfüllungsgehilfen gemäß § 276 und § 278 BGB beruhende) Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht entstehen. Der NU stellt den GU von allen berechtigten Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese vom NU zu vertreten sind.

9.2 Zur Beweissicherung wird Folgendes vereinbart:

.....
.....
.....

9.3 Der NU ist haftpflichtversichert bei

..... unter Nummer:

Die Mindestdeckungssummen betragen für

- Personenschäden EURO,
in Worten:
- Sachschäden EURO,
in Worten:
- Vermögensschäden EURO,
in Worten:

Der NU weist dem GU die Versicherung durch Vorlage einer Deckungsbestätigung des Versicherers nach. Daraus muss ersichtlich sein, wie lange der Versicherungsschutz besteht.

9.4 Für die Leistung des NU

9.4.1

- wird keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen.

9.4.2

- schließt

der Bauherr

der GU

eine Bauleistungsversicherung

ohne Selbstbeteiligung ab.

mit Selbstbeteiligung von EURO, in Worten:
..... je Schadensfall ab.

Kostenbeteiligung des NU

..... % der geprüften NU-Nettoschlussrechnungssumme^x
oder

pauschal EURO, in Worten:
.....

Die Kostenbeteiligung wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht
(siehe Abschnitt 10.3 dieses Verhandlungsprotokolls).

10 Rechnungsstellung/Zahlungen/Einbehalt/Steuerabzug/ Stundenlohnarbeiten

- 10.1 Ist der GU Umsatzsteuerschuldner (§ 13b Absatz 2 UStG – siehe Abschnitt 2 dieses Verhandlungsprotokolls), hat der NU Nettorechnungen zu erstellen. Die Verpflichtung zum gesonderten Umsatzsteuerausweis findet auf diese Rechnungen keine Anwendung. Statt dessen ist auf die Umsatzsteuerschuldnerschaft des GU hinzuweisen.

Die gesetzliche Umsatzsteuer schuldet der GU als Leistungsempfänger. Bemessungsgrundlage ist der in der Rechnung des NU ausgewiesene Nettobetrag. Die Umsatzsteuer ist von diesem Betrag zu berechnen.

- 10.2 Abschlagszahlungen/Einbehalt

Der NU ist berechtigt, für nachgewiesene vertragsgemäße Teile der Leistung Abschlagsrechnungen zu stellen. Der GU ist verpflichtet, Abschlagszahlungen binnen 18 Werktagen nach Zugang einer prüfaren Abschlagsrechnung zu leisten.

Haben GU und NU in Abschnitt 16.1 und 16.2 dieses Verhandlungsprotokolls eine Bürgschaft betreffend Vertragserfüllung vereinbart, ist der GU berechtigt, bis zu deren Beibringung von jeder Abschlagszahlung 10 % des Zahlungsbetrags einzubehalten, bis die vereinbarte Bürgschaftssumme erreicht ist. Einbehaltene Beträge sind auszuführen, sobald die vereinbarte Bürgschaft beigebracht wird.

- 10.3 Schlussrechnung

Der NU hat die prüfbare Schlussrechnung mit allen Anlagen in der Frist des § 14 Nummer 3 VOB/B beim GU einzureichen.

In der Schlussrechnung des NU sind auch die Abschlagszahlungen des GU einschließlich des jeweiligen Rechnungsbetrags aufzulisten.

Im Übrigen gilt § 16 VOB/B.

10.4 Zahlungsplan

GU und NU stellen folgenden Zahlungsplan auf:

.....
.....
.....

10.5 Rechnungsanschrift:

.....
.....
.....

10.6 Skonto

Der GU ist berechtigt, von jeder Rechnung des NU ein Skonto in Höhe von% des Netto-Zahlungsbetrags in Abzug zu bringen, wenn der GU die Rechnung binnen Werktagen nach Rechnungseingang bezahlt.

10.7 Steuerabzug gemäß deutschem Einkommensteuergesetz

Von allen Zahlungen behält der GU 15 % des Brutto-Rechnungsbetrages (d. h. des fälligen Nettorechnungsbetrags zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) ein und führt den einbehaltenen Betrag an das für den NU zuständige deutsche Finanzamt ab (siehe Abschnitt 3.3.3 dieses Verhandlungsprotokolls, Fußnote IV).

Dieser Steuerabzug unterbleibt, wenn der NU dem GU eine gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48b Einkommensteuergesetz) des für den NU zuständigen deutschen Finanzamtes vorlegt (siehe Abschnitt 3.3.3 dieses Verhandlungsprotokolls, Fußnote IV).

Die Freistellungsbescheinigung

- wurde übergeben am
- wird bis zum übergeben.

Der NU verpflichtet sich, jede vom zuständigen deutschen Finanzamt (siehe Abschnitt 3.3.3 dieses Verhandlungsprotokolls, Fußnote IV) vorgenommene Änderung dieser Freistellungsbescheinigung dem GU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.8 Stundenlohnarbeiten

- sind nicht vereinbart.
- sind vereinbart (Stundensatz siehe Position im beiliegenden Leistungsverzeichnis).

Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach ausdrücklicher, vorheriger Anordnung eines in Abschnitt 4.1 dieses Verhandlungsprotokolls benannten Bevollmächtigten des GU ausgeführt werden. Im Übrigen gelten § 2 Nummer 10 und § 15 VOB/B.

11 Qualitätssicherung/Bemusterung

- 11.1 Der GU hat ein Qualitätssicherungssystem (QM-System), in das der GU den NU wie folgt einbindet:

.....
.....
.....

- 11.2 Der NU hat

- ein
 kein

QM-System.

Hat der NU kein QM-System, gilt Folgendes:

Der NU wird güteüberwacht von

Bei fehlerhafter Leistung des NU erstellt der GU Qualitätsabweichungsberichte (QAB). Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung werden unter Mitwirkung des NU im QAB festgehalten und vom NU gegengezeichnet.

- 11.3 Für folgende Baustoffe, Bauteile oder sonstigen Teile der Leistung werden Bemusterungen durchgeführt, d. h. der Bauherr zwischen mehreren Mustern auswählen, und die Ergebnisse schriftlich festgehalten:

.....
.....
.....

Die vom Bauherrn ausgewählten Muster hat

- der Bauherr
 der GU
 der NU in Abstimmung mit dem GU

aufzubewahren bis zur Abnahme der GU-Leistung durch den Bauherrn.

12 Abfallentsorgung

- 12.1 NU und GU sind verpflichtet, Abfälle soweit möglich zu vermeiden, anfallende Abfälle stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen ("Abfälle zur Verwertung") sowie Abfälle zur Wahrung des Allgemeinwohls zu beseitigen, wenn sie nicht auf andere Weise verwertet werden können ("Abfälle zur Beseitigung").

- 12.2 Bezüglich auf der Baustelle anfallender Abfälle vereinbaren NU und GU Folgendes:

12.2.1

- Der NU ist für die regelmäßige und ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften selbst verantwortlich. Entsorgung in diesem Sinne bedeutet sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen. Abschnitt 4.1.12 der VOB/C ATV DIN 18299 bleibt unberührt.

Soweit einschlägig, hat der NU gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV)

- Registerpflichten zu erfüllen

und

- Nachweispflichten einzuhalten, d. h. betreffend der nachweispflichtigen Abfälle den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung (Entsorgungsnachweis) sowie den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung (z. B. Übernahmeschein, Begleitschein) zu führen. Die einschlägigen Nachweisdokumente sind dem GU

- im Original vorzulegen.
- in Kopie zu übergeben.
- in elektronischer Form zu übermitteln.

Der NU ist Entsorgungsfachbetrieb
gemäß § 52 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

- ja nein

oder

12.2.2

- Der GU organisiert die Abfallentsorgung. Er erstellt das Entsorgungskonzept.
 - a. Der GU übernimmt die Entsorgung folgender Abfälle:
(genaue Bezeichnung der Abfälle und Einstufung nach ihrer Gefährlichkeit gemäß Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV))

- nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung / Beseitigung
.....
.....
.....

- gefährliche Abfälle zur Verwertung / Beseitigung
.....
.....
.....

- b. An den Entsorgungskosten wird der NU wie folgt beteiligt:

- % der geprüften NU-Nettoschlussrechnungssumme^x
- Pauschal EURO,
in Worten:

Die Kostenbeteiligung wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht (siehe Abschnitt 10.3 dieses Verhandlungsprotokolls).

Der GU stellt Sammelbehältnisse zur Verfügung und übergibt die gesammelten Abfälle einem geeigneten Entsorgungsunternehmen. Der NU ist verantwortlich, seine Abfälle zu sortieren und die vom GU bereitgestellten Behältnisse sortenrein zu befüllen.

Befüllt der NU die bereitgestellten Behältnisse mit anderen als den dafür vorgesehenen Stoffen, hat der NU alle daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen. Hat der NU das Nichtbeachten des Vermischungsverbotes zu vertreten (d. h. Vorsatz oder Fahrlässigkeit des NU oder seiner Erfüllungsgehilfen gemäß § 276 und § 278 BGB), trägt der NU die gesamten Entsorgungskosten.

13 Nachunternehmer des NU

13.1 Für folgende Teile der Leistung

.....
.....
.....

beabsichtigt der NU, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geeignete Nachunternehmer zu beauftragen.

Gegenüber dem GU bleibt der NU für die gesamte vom NU geschuldete Leistung verantwortlich, d. h. auch soweit Nachunternehmer beauftragt wurden. Die Nachunternehmer sind Erfüllungsgehilfen des NU (§ 278 BGB).

Als Nachunternehmer vorgesehen sind:

.....
.....
.....

Die Beauftragung weiterer oder anderer als der aufgeführten Nachunternehmer ist dem GU vorab mitzuteilen und mit diesem gesondert schriftlich zu vereinbaren. Dies gilt auch bei einem Nachunternehmerwechsel im Laufe der Bauausführung.

13.2 Der NU ist verpflichtet,

- zumindest einen Teil der Bauleistung, der planerischen oder kaufmännischen Leistung selbst zu erbringen, und
- keine Unternehmer zu beauftragen, die sich auf die Verleihung von Personal beschränken.

14 Arbeitnehmereinsatz: Verpflichtungserklärung/Freistellungsvereinbarung/Vertragsstrafe

14.1 Verpflichtungserklärung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz/Aufenthaltsgesetz/Arbeitnehmer-Entsendegesetz/Sozialgesetzbuch)

Der NU verpflichtet sich,

- 14.1.1 dass er und – im Falle des Abschnitts 13 dieses Verhandlungsprotokolls – alle vom NU beauftragten Nachunternehmer, deren Nachunternehmer und weitere Vertragspartner für das vorliegende Bauvorhaben ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die

- nach deutschem Recht weder eine Arbeitsgenehmigung-EU noch einen Aufenthaltstitel gemäß Aufenthaltsgesetz benötigen (d. h. Staatsangehörige der 15 EU-Altmitgliedstaaten, Stand 30. April 2004^{XIIa}, aus Malta und Zypern sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz)^{XII}

oder

- im Besitz einer gültigen und dem GU vorzulegenden deutschen Arbeitsgenehmigung-EU sind (notwendig für Staatsangehörige der ab 1. Mai 2004 aufgenommenen EU-Neumitgliedstaaten^{XIIa}, ausgenommen Malta und Zypern)

oder

- im Besitz eines gültigen und dem GU vorzulegenden deutschen Aufenthaltstitels gemäß Aufenthaltsgesetz sind (notwendig für Staatsangehörige aus Drittstaaten)

und

14.1.2 bei Unternehmenssitz im Ausland alle Arbeitnehmer, die nach Deutschland entsandt werden sollen, vor der Entsendung anzumelden gemäß § 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit dem vorgeschriebenen Formblatt^{XIII} bei der

Bundesfinanzdirektion West

Wörthstraße 1-3

50 668 Köln

Telefax: 00 49 2 21 / 96 48 70

Telefax: 00 49 2 21 / 3 79 93-7 41

und

14.1.3 dem GU spätestens bei Arbeitsbeginn Anzahl, Namen und Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer zu benennen

und

14.1.4 dem GU nach deutschem Recht erforderliche Arbeitsgenehmigungen-EU oder Aufenthaltstitel gemäß Aufenthaltsgesetz auch für Arbeitnehmer der vom NU beauftragten Nachunternehmer, deren Nachunternehmern und weiteren Vertragspartner vorzulegen, und dem GU Änderungen unverzüglich mitzuteilen

und

14.1.5 sofern der NU für die soziale Sicherheit seiner für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt (siehe Abschnitt 3.3.5.a dieses Verhandlungsprotokolls), den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) gemäß § 28a Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zu melden. Die Sofortmeldung muss den Familien- und die Vornamen des Arbeitnehmers, seine Versicherungsnummer (soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben), die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten

^{XIIa} HINWEIS: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien.

^{XII} HINWEIS: Siehe Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit (Stand: November 2007), erhältlich unter www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB7-Beschaeftigung-ausl-AN.pdf

^{XIIIa} HINWEIS: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

^{XIII} HINWEIS: Erhältlich unter www.zoll.de (Bereich „Vorschriften und Vordrucke“, Menü „Formularcenter“, Stichwort: „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“).

und

14.1.6 gemäß § 2a Absatz 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

- sämtliche vom NU für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf deren gesetzliche Pflicht hinzuweisen, bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen ihren Personalausweis, Pass, Ausweisersatz oder Passersatz bei sich zu führen und dieses Dokument im Falle einer Überprüfung der Baustelle den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen, und
- seinen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistung aufzubewahren und im Falle einer Überprüfung der Baustelle den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen. Der GU ist berechtigt, sich den Hinweis des NU vorlegen zu lassen sowie die Mitführung der Ausweise – auch stichprobenweise – unmittelbar bei den vom NU für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmern zu kontrollieren.

Der NU verpflichtet sich darüber hinaus,

14.1.7 seinen Arbeitnehmern im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens jedenfalls das vorgeschriebene Mindestentgelt in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zu zahlen

und

14.1.8 Urlaubskassenbeiträge nach den verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zu zahlen (siehe Abschnitt 3.3.4.a dieses Verhandlungsprotokolls)

oder

falls die deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) das Unternehmen von der Pflicht zur Teilnahme am deutschen Urlaubskassenverfahren befreit haben (siehe Abschnitt 3.3.4.b dieses Verhandlungsprotokolls), die nach den Regeln der vergleichbaren ausländischen Einrichtung vorgeschriebenen Beiträge an diese Einrichtungen zu zahlen

und

14.1.9 bei Sozialversicherungspflicht in Deutschland (siehe Abschnitt 3.3.5.a dieses Verhandlungsprotokolls) Gesamtsozialversicherungsbeiträge gemäß § 28e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und gesetzliche Unfallversicherungsbeiträge nach § 150 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu zahlen

oder

bei Sitz in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz und vorgelegter E-101-Bescheinigungen (voraussichtlich nicht mehr als 12-monatige Entsendung von Arbeitnehmern nach Deutschland) bzw. E-102-Bescheinigungen (bei späterer - und ursprünglich unvorhersehbar - längerer Dauer mit Zustimmung der deutschen Sozialversicherungsträger ausnahmsweise bis zu 12 weiteren Monaten) bzw. einer etwaigen im Einzelfall unabhängig von Fristen bestehenden zwischenstaatlichen Ausnahmevereinbarung Beiträge gemäß den Sozialvorschriften des EWR-Herkunftsstaates oder der Schweiz zu zahlen (siehe Abschnitt 3.3.5.b dieses Verhandlungsprotokolls, Fußnoten VI und VII)

oder

bei Sitz in einem Drittstaat, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht, die nach den Sozialvorschriften des Drittstaates vorgeschriebenen Beiträge zu zahlen (siehe Abschnitt 3.3.5.c dieses Verhandlungsprotokolls, Fußnoten VII und IX)

(HINWEIS: Soweit das Sozialversicherungsabkommen mit einem Drittstaat das Versorgungssystem bei Krankheit, Pflegefall, Berufsunfall, Arbeitslosigkeit oder Ruhestand nicht regelt, gelten die deutschen Rechtsvorschriften gemäß Abschnitt 3.3.5.a dieses Verhandlungsprotokolls)

und

14.1.10 die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags - oder entsprechender Sozialbeiträge des zuständigen EWR-Staats, der Schweiz oder Drittstaats (siehe Abschnitt 3.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls, Fußnoten VI bis IX) - zu diesem Werkvertrag möglich ist (§ 28f Absatz 1a SGB IV).

Gleiches gilt für Arbeitnehmer, Arbeitsentgelte und geleistete Arbeitsstunden der Versicherten hinsichtlich gesetzlicher Unfallversicherungsbeiträge (§ 165 Absatz 4 SGB VII)

und

14.1.11 im Falle des Abschnitts 13 dieses Verhandlungsprotokolls auch Nachunternehmer des NU ausdrücklich zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen sowie zur Weitergabe dieser Verpflichtung an etwaige weitere Nachunternehmer zu verpflichten und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen dem GU vorzulegen

und

14.1.12 dem GU bei Sozialversicherungspflicht in Deutschland gemäß Abschnitt 3.3.5.a dieses Verhandlungsprotokolls spätestens bei Arbeitsbeginn Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen der deutschen Sozialversicherungsträger für die von NU eingesetzten Arbeitnehmer vorzulegen, die spätestens nach Ablauf von 3 Kalendermonaten oder bei einem Wechsel der Arbeitnehmer erneuert bzw. angepasst werden müssen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der von NU gegebenenfalls beauftragten Nachunternehmer bzw. deren Nachunternehmern.

Der GU ist berechtigt, den Einzugsstellen der deutschen Sozialversicherungsträger auf Verlangen Firma und Anschrift des NU zu benennen (§ 28e Absatz 3c SGB IV).

14.2 Freistellungsvereinbarung

Der NU stellt den GU von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, die gegen den GU

14.2.1 gemäß § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (entsprechend dem bisherigen § 1a Arbeitnehmer-Entsendegesetz) wegen Mindestentgelt und/oder ausstehender Beiträge zum deutschen Urlaubskassenverfahren (siehe Abschnitt 3.3.4.a dieses Verhandlungsprotokolls) im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens geltend gemacht werden für Arbeitnehmer des NU und/oder – im Falle des Abschnitts 13 dieses Verhandlungsprotokolls – für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner und/oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers,

14.2.2 gemäß § 28e Absatz 3a SGB IV wegen ausstehender Sozialbeiträge für die vorstehend genannten Arbeitnehmer geltend gemacht werden durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates, der Schweiz oder Drittstaates (siehe Abschnitt 3.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls, Fußnoten VI bis IX),

14.2.3 gemäß § 150 Absatz 3 SGB VII und § 28e Absatz 3a SGB IV wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge für die vorstehend genannten Arbeitnehmer geltend gemacht werden durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates, der Schweiz oder Drittstaates (siehe Abschnitt 3.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls, Fußnoten VI bis IX).

14.3 Weitere Pflichten und Ermächtigungen

Ergänzend

14.3.1.

- legt der NU dem GU die in Anlage zu diesem Verhandlungsprotokoll befindliche, von jedem eingesetzten Arbeitnehmer einzeln unterschriebene Erklärung zum Erhalt des Mindestentgelts gemäß Abschnitt 14.1.6 dieses Verhandlungsprotokolls vor.

14.3.2

- ermächtigt der NU den GU, die vorgenannte Erklärung bei Zweifeln – vorbehaltlich einer Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer - auch unmittelbar von den eingesetzten Arbeitnehmern zu verlangen.

14.3.3

- bestätigt der NU dem GU, vom zu zahlenden Mindestentgelt keine weiteren als die gesetzlichen Abzüge und Einbehalte vorgenommen zu haben.

14.3.4

- weist der NU dem GU spätestens bis zum 16. Tag eines jeden Folgemonats
 - soweit einschlägig die gezahlten Urlaubskassenbeiträge durch Bescheinigungen der deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) nach, es sei denn, der Arbeitgeber ist aufgrund seiner Teilnahme an einem vergleichbaren ausländischen Urlaubskassensystem befreit und hat dies dem GU durch wirksame Bescheinigung der SOKA-BAU nachgewiesen (siehe Abschnitt 3.3.4 dieses Verhandlungsprotokolls).

Dies gilt auch hinsichtlich aller vom NU – im Falle des Abschnitts 13 dieses Verhandlungsprotokolls - eingesetzten Nachunternehmer bzw. deren Nachunternehmern und weiteren Vertragspartnern.

14.3.5

- ermächtigt der NU den GU, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge bei den deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) einzuholen (siehe in Anlage zu diesem Verhandlungsprotokoll befindliche Vollmacht für Auskünfte SOKA-BAU, Formular unter www.soka-bau.de).

14.3.6

- ermächtigt der NU den GU, Auskünfte bei den deutschen Sozialversicherungsträgern, deren Einzugsstellen oder den zuständigen Stellen eines anderen EWR-Staates, der Schweiz oder Drittstaates (siehe Abschnitt 3.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls, Fußnoten VI bis IX) über die Zahlung der Sozialbeiträge einzuholen.

14.4 Vertragsstrafe

GU und NU vereinbaren

14.4.1

- keine Vertragsstrafe.

14.4.2

- folgende Vertragsstrafe:

Für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen seine Verpflichtungen aus Abschnitt 14.1.1 dieses Verhandlungsprotokolls und/oder Abschnitt 14.1.6 bis 14.1.8 (Verpflichtungserklärung) verpflichtet sich der NU zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von

EURO,

in Worten:

je betroffenem Mitarbeiter.

Die zu zahlende Vertragsstrafe beträgt insgesamt höchstens

..... % der Netto-Auftragssumme (siehe Abschnitt 2 dieses Verhandlungsprotokolls).^x

Die Geltendmachung weiter gehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die verwirkte Vertragsstrafe wird als Mindestschaden angerechnet.

Den Höchstbetrag aller insgesamt zu zahlenden Vertragsstrafen aus Abschnitt 7.2 und Abschnitt 14.4 bestimmt Abschnitt 7.3 dieses Verhandlungsprotokolls.^x

15 Kündigung

15.1 Für die Kündigung gilt § 8 VOB/B.

15.2 Bei nicht fristgerechter Arbeitsaufnahme/Fertigstellung gemäß Abschnitt 5 dieses Verhandlungsprotokolls kann der GU dem NU eine angemessene Nachfrist zur Arbeitsaufnahme/Fertigstellung setzen, verbunden mit der Erklärung, dass der GU nach Ablauf der gesetzten Nachfrist den Vertrag ganz oder teilweise kündigen werde.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

15.3 Darüber hinaus kann der GU den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere

15.3.1

wenn der NU trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung und Androhung der Kündigung seine Pflichten gemäß Abschnitt 13 dieses Verhandlungsprotokolls (Benennung Nachunternehmer), Abschnitt 14.1.2 (Anmeldung entsandter Arbeitnehmer), Abschnitt 14.1.3 (Arbeitnehmerbenennung) oder Abschnitt 14.1.11 (Unbedenklichkeitsbescheinigung) nicht erfüllt;

15.3.2

bei schuldhaftem Verstoß des NU gegen seine Pflichten aus Abschnitt 14.1.6 bis 14.1.8 dieses Verhandlungsprotokolls (Verpflichtungserklärung);

15.3.3

wenn der GU aus einem anderen Vertrag mit dem NU auf Zahlung des Mindestentgelts oder ausstehender Beiträge zum deutschen Urlaubskassenverfahren gemäß § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (entsprechend dem bisherigen § 1a Arbeitnehmer-Entsendegesetz) oder ausstehender Sozialbeiträge gemäß § 28e Absatz 3a SGB IV oder ausstehender Beiträge zur Unfallversicherung gemäß § 150 Absatz 3 SGB VII für Arbeitnehmer des NU, dessen Vertragspartners und/oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragter Unternehmer in Anspruch genommen wird.

15.3.4

.....
.....
.....

15.4 Im Falle der Kündigung oder der Aufhebung des Hauptauftrags (d. h. des Vertrags zwischen GU und Bauherrn) kann der GU den Vertrag mit dem NU nach § 8 Nummer 1 VOB/B kündigen, soweit die Partner nichts Abweichendes vereinbart haben.

Abweichend wird Folgendes vereinbart:

.....
.....

16 Sicherheitsleistung

16.1 GU und NU vereinbaren

eine Sicherheitsleistung.

gemäß Abschnitt 16.2 dieses Verhandlungsprotokolls.

gemäß Abschnitt 16.3 dieses Verhandlungsprotokolls.

wie folgt:

.....
.....
.....

16.2 Bürgschaft betreffend Vertragserfüllung, Ansprüche aus Freistellungsvereinbarung sowie gesetzliche Regressansprüche

Der NU hat dem GU zur Sicherung

16.2.1

der ordnungs- und termingerechten Ausführung der Vertragsleistung, einschließlich Mängelansprüchen und Schadensersatz

und

16.2.2

etwaiger Ansprüche aus der Freistellungsvereinbarung gemäß Abschnitt 14.2 dieses Verhandlungsprotokolls bei Inanspruchnahme des GU

- gemäß § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (entsprechend dem bisherigen § 1a Arbeitnehmer-Entsendegesetz) wegen Mindestentgelt und/oder ausstehender Beiträge zum deutschen Urlaubskassenverfahren (siehe Abschnitt 3.3.4.a dieses Verhandlungsprotokolls) im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU und/oder – im Falle des Abschnitts 13 dieses Verhandlungsprotokolls – für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner und/oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers,
- gemäß § 28e Absatz 3a SGB IV wegen ausstehender Sozialbeiträge für die vorstehend genannten Arbeitnehmer durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates, der Schweiz oder Drittstaates (siehe Abschnitt 3.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls, Fußnoten VI bis IX),
- gemäß § 150 Absatz 3 SGB VII und § 28e Absatz 3a SGB IV wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge für die vorstehend genannten Arbeitnehmer durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates, der Schweiz oder Drittstaates (siehe Abschnitt 3.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls, Fußnoten VI bis IX)

und

16.2.3

der gesetzlichen Regressansprüche des GU gegen den NU für die in Abschnitt 16.2.2 dieses Verhandlungsprotokolls genannten Fälle einer Inanspruchnahme des GU

vor Beginn der Bauleistung / bis spätestens zum

eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum^{II} oder in der Schweiz zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von

- 5 %
%

der Netto-Auftragssumme (siehe Abschnitt 2 dieses Verhandlungsprotokolls) zu übergeben.

Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß § 770 Absatz 1 und § 771 BGB sowie den Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Absatz 2 BGB - soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind - enthalten.

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren in der Frist des § 195 BGB, jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der abgesicherten Forderung und spätestens nach Ablauf von 10 Jahren seit Fälligkeit.

Die Rückgabe der Bürgschaft richtet nach § 17 Nummer 8 Absatz 1 VOB/B.

16.3 Sicherheit betreffend Mängelansprüche, Ansprüche aus Freistellungsvereinbarung sowie gesetzliche Regressansprüche

Bei der Schlusszahlung ist der GU berechtigt,

- 5 %
 %

der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme des NU^X

zur Sicherung

16.3.1.

etwaiger Mängelansprüche während der Verjährungsfrist

und

16.3.2.

etwaiger Ansprüche aus der Freistellungsvereinbarung nach Abschnitt 14.2 dieses Verhandlungsprotokolls bei Inanspruchnahme des GU

- gemäß § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (entsprechend dem bisherigen § 1a Arbeitnehmer-Entsendegesetz) wegen Mindestentgelt und/ oder ausstehender Beiträge im deutschen Urlaubskassenverfahren (siehe Abschnitt 3.3.4.a dieses Verhandlungsprotokolls) im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU und/oder – im Falle des Abschnitts 13 dieses Verhandlungsprotokolls – für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner und/oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers,
- gemäß § 28e Absatz 3a SGB IV wegen ausstehender Sozialbeiträge für die vorstehend genannten Arbeitnehmer durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates, der Schweiz oder Drittstaates (siehe Abschnitt 3.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls, Fußnoten VI bis IX),

- gemäß § 150 Absatz 3 SGB VII und § 28e Absatz 3a SGB IV wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge für die vorstehend genannten Arbeitnehmer durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates, der Schweiz oder Drittstaates (siehe Abschnitt 3.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls, Fußnoten VI bis IX)

und

16.3.3

der gesetzlichen Regressansprüche des GU gegen den NU für die in Abschnitt 16.3.2 dieses Verhandlungsprotokolls genannten Fälle einer Inanspruchnahme des GU

einzubehalten.

Der NU kann diesen Einbehalt durch eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum^{II} oder der Schweiz zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers ablösen.

Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß § 770 Absatz 1 und § 771 BGB sowie den Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Absatz 2 BGB - soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind - enthalten.

§ 17 Nummer 3 VOB/B bleibt unberührt.

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren in der Frist des § 195 BGB, jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der abgesicherten Forderung und spätestens nach Ablauf von 10 Jahren seit Fälligkeit.

Die Rückgabe der Sicherheit – d. h. der Bürgschaft bzw. des nicht durch Bürgschaft abgelösten Einhalts - erfolgt

nach § 17 Nummer 8 Absatz 2 VOB/B

.....

17 Streitigkeiten/Gerichtsbarkeit/Gerichtsstand/Erfüllungsort/ Anwendbares Recht/Verhandlungs- bzw. Vertragssprache

17.1 Bei allen Streitigkeiten aus den vorstehenden Bestimmungen streben GU und NU eine außergerichtliche, gütliche Einigung an.

17.2 Alle gerichtlichen Streitigkeiten werden vor

den ordentlichen Gerichten

einem Schiedsgericht

ausgetragen.

17.3 Ist in Abschnitt 17.2 dieses Verhandlungsprotokolls die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart, entscheidet dieses im Falle des Zustandekommens eines Vertrags zwischen den Verhandlungspartnern (siehe Abschnitt 19 dieses Verhandlungsprotokolls) über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Rechtswirksamkeit, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Schiedsgerichtsordnung

.....
in der bei Unterzeichnung dieses Verhandlungsprotokolls gültigen Fassung. Das Recht, gegen einen Schiedsspruch einen Aufhebungsantrag gemäß § 1059 Zivilprozessordnung (ZPO) zu stellen, bleibt unberührt.

Haben die Verhandlungspartner im vorangehenden Absatz keine Schiedsgerichtsordnung bestimmt, gilt die Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen, herausgegeben vom Deutschen Beton- und Bautechnikverein e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V., als vereinbart.

Sollte ein ordentliches Gericht den Schiedsspruch aufheben, kann der Verhandlungspartner, der einen Anspruch gegen den anderen Verhandlungspartner auch weiterhin geltend machen will, dies nur dadurch tun, dass er von neuem ein Schiedsverfahren einleitet.

Für das neue Schiedsverfahren gelten die obigen Regeln entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die am ersten Schiedsverfahren beteiligten Schiedsrichter und der Obmann nicht im zweiten Schiedsverfahren als Schiedsrichter oder Obmann mitwirken dürfen.

Wird eine Gegenforderung zur Aufrechnung gestellt, entscheidet das Schiedsgericht zugleich über Forderung und Gegenforderung. Stammt die Gegenforderung aus einem anderen Rechtsverhältnis, wird das Schiedsgericht über die Gegenforderung entscheiden, wenn auch für die Gegenforderung ein Schiedsverfahren vereinbart wurde.

Ist für die Gegenforderung kein Schiedsverfahren vereinbart, kann das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch vorbehaltlich der Entscheidung des ordentlichen Gerichts über die Gegenforderung und die Aufrechnung fällen.

Das Schiedsgericht ist befugt, über Streitfälle aus Abschnitt 17.1 dieses Verhandlungsprotokolls rechtsgestaltend zu entscheiden.

- 17.4 Als Gerichtsstand bzw. Sitz des Schiedsgerichts vereinbaren die Verhandlungspartner
 -
 - den Gerichtsstand des Erfüllungsortes.

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Bauleistung zu erbringen ist.

- 17.5 Es gilt deutsches Recht. Die Verhandlungs- bzw. Vertragssprache ist deutsch.
Abweichend wird Folgendes vereinbart:

.....
.....
.....

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Ist oder wird eine Bestimmung nach Auftragserteilung durch den GU (siehe Abschnitt 19 dieses Verhandlungsprotokolls) unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Für diesen Fall versuchen die Partner, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben.

- 18.2 Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....
.....

19 Erklärung des NU

Der NU erklärt mit seiner Unterschrift unter diese Verhandlungsprotokoll sein rechtsverbindliches Angebot, einen Vertrag zu den vorstehenden Bedingungen zu vereinbaren, das der GU durch Auftragsschreiben an den NU innerhalb der Bindefrist annehmen kann.

Der NU hält sich an sein Angebot gemäß diesem Verhandlungsprotokoll bis zum (Bindefrist) gebunden.

Nimmt der GU das rechtsverbindliche Angebot des NU innerhalb der Bindefrist an, wird dieses Verhandlungsprotokoll zum Nachunternehmervertrag.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Firmenstempel und Unterschriften)

- Nachunternehmer -

- Generalunternehmer –

Anlagen:

- FSB 2009-3a Arbeitnehmer-Erklärung zum Mindestentgelt (1 Seite)
- Vollmacht für Auskünfte SOKA-BAU (Formular unter www.soka-bau.de)
-
-